Stadt Bad König

Vorlagentyp	**Fraktionsantrag**
Vorlagennummer	**AT-14/2026**
Aktenzeichen	
Datum	30.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	Status
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2026	vorberatend	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	19.11.2026	beschließend	öffentlich

Betreff:

Antrag der SPD - Fraktion

Änderung/Ergänzung des § 9 der Sondernutzungssatzung. Vorschlag zur Reduzierung der Plakatflut anlässlich von Wahlen durch Einführung eines §9a in die Sondernutzungssatzung

Sachdarstellung:

Wahlwerbung im öffentlichen Raum ist ein wichtiger Bestandteil demokratischer Willensbildung und verfassungsrechtlich geschützt. Parteien, Wählergruppen sowie Bewerberinnen und Bewerber müssen gerade in Wahlkampfzeiten sichtbar für ihre Positionen werben können. Zugleich darf Wahlwerbung nicht dazu führen, dass Ortsbilder über Wochen hinweg überfrachtet, öffentliche Verkehrsflächen übermäßig beansprucht oder Fragen der Verkehrssicherheit und der Ordnung im öffentlichen Raum vernachlässigt werden.

Im Rahmen der vergangenen Kommunalwahl 2026 im Odenwaldkreis wurde leider deutlich, dass es eine stärkere Regulierung braucht, um eine verhältnismäßige und geordnete Plakatierung sicherzustellen.

Wir schlagen daher eine Änderung der ordnungsrechtlichen Regelung zur Plakatierung vor. Ziel ist eine transparente und verhältnismäßige Begrenzung der Plakatierung bei gleichzeitiger Wahrung fairer Wahlwerbemöglichkeiten für alle Wahlvorschlagsträger. Zudem wollen wir dafür sorgen, dass der Plakatierbeginn auf 6 Wochen vor der Wahl beschränkt wird.

Nach der Rechtsprechung müssen Gemeinden Wahlwerbung in einem notwendigen und angemessenen Umfang ermöglichen. Sie dürfen Anzahl, Zeitraum und Standorte von Wahlplakaten regeln, wenn dies etwa dem Schutz des Ortsbildes, der Verkehrssicherheit, der Vermeidung wilder Plakatierung oder der Begrenzung übermäßiger Inanspruchnahme öffentlicher Flächen dient. Solche Regelungen müssen aber verhältnismäßig sein und die Chancengleichheit der Wahlvorschlagsträger wahren. Laut Bundesverfassungsgericht muss bei einer Begrenzung der Anzahl diese sich allerdings nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit richten.

Wir verfolgen mit diesem Antrag das Ziel, die Anzahl von Wahlplakaten im öffentlichen Straßenraum auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

Die Erfahrungen aus vergangenen Wahlkämpfen zeigen, dass das offensichtlich notwendig ist.

Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Gießen.

Dieses hat in einem Verfahren zur Wahlwerbung entschieden, dass einer kandidierenden politischen Partei in der Wahlkampfphase grundsätzlich ein Aufstellort je 100 Einwohnerinnen und Einwohner zu ermöglichen ist. Eine deutlich niedrigere Begrenzung wurde im konkreten Fall als unangemessen

angesehen. Gleichzeitig berücksichtigt diese vorgeschlagene Regelung die abgestufte Chancengleichheit. Nach § 5 Parteiengesetz sollen öffentliche Leistungen an Parteien nach deren Bedeutung abgestuft werden, die Bedeutung bemisst sich insbesondere auch nach Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen.

Die vorgeschlagene Änderung schafft einen fairen Ausgleich zwischen dem Recht auf wirksame Wahlwerbung einerseits und den berechtigten Interessen der Stadt an Ordnung, Verkehrssicherheit, Ortsbildschutz und Begrenzung übermäßiger Plakatierung andererseits.

Finanzielle Auswirkungen:

	Betrag in Euro	Produkt-nummer	Kosten-stellen-nummer	Sach-konto-num-mer	Investitions-nummer	Haushaltsjahr 2026
Keine (X) Einnahmen ( ) Ausgaben ( )						
Bei Ausgaben: Die Mittel stehen ( ) zur Verfügung ( ) nicht zur Verfügung ( ) teilweise zur Verfügung mit Euro						

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt §9 der Sondernutzungssatzung um einen §9a, mit folgendem Wortlaut, zu ergänzen.

§9 a Wahlwerbung

(1) Geltungsbereich
Diese Regelung gilt für das Anbringen und Aufstellen von Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen im Gebiet der Stadt Bad König. Wahlwerbung im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Stell-, Hänge-, Doppel-, Dreiecks- und Großflächenplakate sowie vergleichbare Werbeträger politischer Parteien, Wählergruppen, Wahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber.

(2) Wahlkampfzeit
Wahlwerbung ist frühestens sechs Wochen vor dem Wahltag zulässig. Sie ist spätestens sieben Tage nach dem Wahltag einschließlich sämtlicher Befestigungsmaterialien rückstandslos zu entfernen. Bei Stich-, Wiederholungs- oder Nachwahlen gilt die Zulässigkeit entsprechend bis sieben Tage nach dem jeweiligen Wahltermin.

(3) Höchstzahl der Plakatstandorte
Die Zahl der zulässigen Plakatstandorte für Hängeplakate bestimmt sich nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit. Jeder zugelassene Wahlvorschlagsträger erhält mindestens ein Hängeplakat je angefangene 100 Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bad König. Maßgeblich ist die zuletzt vor Beginn der Wahlkampfzeit amtlich festgestellte Einwohnerzahl. Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung einen Stimmenanteil erzielt haben, erhalten zusätzlich zu diesem Grundkontingent einen Zuschlag entsprechend ihrem bei dieser

Wahl erreichten Stimmenanteil. Die zulässige Höchstzahl der Plakatstandorte berechnet sich nach folgender Formel: Grundkontingent × (1 + Stimmenanteil der letzten Gemeindevertretungswahl / 100). Das Ergebnis wird auf volle Plakatstandorte aufgerundet. Wahlvorschlagsträger, die bei der letzten Wahl zur Gemeindevertretung nicht angetreten sind oder denen kein Ergebnis zugerechnet werden kann, erhalten das Grundkontingent nach Satz 2. Mehr als zwei Plakate am selben Mast oder Standort sind unzulässig. Ein doppelseitiges Plakat gilt in dieser Berechnung als zwei Plakate.

(4) Zurechnung zu einem Wahlvorschlagsträger
Plakate von Orts-, Kreis-, Landes- oder Bundesverbänden, Jugendorganisationen, Arbeitsgemeinschaften, Kandidatinnen und Kandidaten sowie sonstigen Beauftragten werden dem jeweiligen Wahlvorschlagsträger zugerechnet. Dadurch erhöht sich die zulässige Höchstzahl der Plakatstandorte nicht. Die Anzahl erhöht sich auch nicht, wenn mehrere Wahlen am selben Tag stattfinden sollten.

(5) Beseitigung und Ersatzvornahme
Unzulässig angebrachte, nicht ordnungsgemäß befestigte, beschädigte oder nicht fristgerecht entfernte Wahlwerbung kann nach vorangegangener schriftlicher Ankündigung durch die Stadt/Gemeinde entfernt oder im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten trägt der jeweilige Wahlvorschlagsträger.